

Anschrift des finanzierenden Institutes:

Telefonnummer/Durchwahl:

Name des Bearbeiters:

**An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung F2 - Wohnungsförderung
Landhausplatz 1, Haus 7a
3109 St. Pölten**

Betrifft:
Eigenheimsanierung – Zuschussanforderung

Kennzeichen: F2-IP/

Name des (der) Förderungswerber(s)

Wir bestätigen, dass der (die) Förderungswerber bei unserem Institut eine Ausleiher nach den Bestimmungen des NÖ WFG 2005 in Verbindung mit den jeweils gemäß Zusicherung an zu wendenden Förderungsrichtlinien ausbezahlt erhalten hat (haben). Bei Förderungen nach den NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 wurde der Ausleihungsvertrag (Kreditvertrag) gemäß den Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011 erstellt.

Beanspruchte Ausleihungshöhe	€
Fälligkeit 1. zu stützende hj. Annuität (= sechste monatliche oder zweite vierteljährliche Fälligkeit / bei 1. Fälligkeit nach dem 31.12.2011 zwingend am Monatsersten)	
Laufzeit	
Bankleitzahl	
Ausleihungs- KtoNr. bzw. -IBAN	
Verrechnungs- KtoNr. bzw. -IBAN* (Falls zutrifft bitte eintragen)	
* Wir ersuchen, die Zuschüsse direkt auf das mit dem Ausleihungskonto verknüpfte Verrechnungskonto an zu weisen. Wir haben die beiden Konten ausreichend so verknüpft, dass die Einhaltung der Verpflichtungen gewährleistet ist	

Als Ausleihergeber verpflichten wir uns auf Dauer der Laufzeit der Förderung dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wohnungsförderung (F2) folgendes unverzüglich bekannt zu geben:

- a) relevante Vertragsänderungen
- b) eine vorzeitige Auflösung des Vertrages
- c) die gänzliche Tilgung der Ausleiher
- d) jede teilweise vorzeitige Tilgung, die eine Reduktion der Annuitäten zur Folge hat.

Weiters verpflichten wir uns, Zuschüsse unverzüglich zurück zu überweisen:

- a) die nach dem Zeitpunkt einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages bei uns einlangen
- b) die nach gänzlicher Tilgung der Ausleiher bei uns einlangen
- c) wenn der Ausleihernehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt
- d) sowie auf gesonderte Aufforderung des Landes (z.B. gem. § 7 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011).

.....
Ort und Datum

bankmäßige Fertigung